



Satzung (seit 2012)

§ 1 - Name des Vereins

Der Name des Vereins ist "Mobile" - Elterninitiative Dettenhausen mit Sitz in Dettenhausen, Kreis Tübingen. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 - Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es durch Zusammenwirken von Interessierten sich für die Belange von Eltern, Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Der Verein plant und organisiert verschiedene Veranstaltungen und schafft Gelegenheit, bei denen Kinder, Jugendliche und Eltern spielen, kommunizieren und feiern können. Z.B. durch Mithilfe bei der Gestaltung kindgerechter Spiel-plätze, Veranstaltung von Spielnachmittagen, Gesprächsabende und gemein-samen Ausflügen soll die Freude am Kind und Eltern-Sein gefördert werden.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlicher Zwecke.

3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mitgliedschaft

4.1. Art der Mitgliedschaft (Status)

Die aktiven Mitglieder unterstützen den Verein durch ihre Mitarbeit bei den einzelnen Projekten, bzw Aktivitäten, erscheinen zu den Versammlungen, fällen die Entscheidungen des Vereins und tragen die Vereinsaktivitäten mit.

4.2. Art der Mitglieder

4.2.1. Mitglied im Verein ist die gesamte Familie; sie wird vertreten durch eine erwachsene Person.

4.2.2. Einzelmitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, die die Mobile-Initiative ideell und materiell fördern möchte. Ein förderndes Mitglied wird mit einfacher Mehrheit aufgenommen durch die Mitgliederversammlung.

4.3. Erwerb der Mitgliedschaft

Eine Mitgliedschaft kann durch schriftlichen Antrag erworben werden. (Beitrittserklärung)

4.4. Beendigung der Mitgliedschaft

4.4.1. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) schriftlich erklärt werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erforderlich.

4.4.2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehr-heit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung der Mitglieder-versammlung, ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich zu

rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Höhe des Beitrags bleibt solange bestehen, bis die Mitgliederversammlung einen Antrag auf Änderung stellt. Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.

5.2. Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Die Organe des Vereins

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

7.1. Die Mitgliederversammlung trifft sich mindestens einmal im Jahr und wählt und entlastet den Vorstand. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

7.2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Vereinstätigkeiten. Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl getroffen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei Feststellung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

7.3. 20 % der Vereinsmitglieder können unter Angaben von Gründen vom Vorstand die Einberufung einer besonderen Mitgliederversammlung fordern. Zwischen Einberufung und Mitgliederversammlung hat eine Frist von einer Woche zu liegen. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Tagesordnung ist im Gemeindeblatt Dettenhausen zu veröffentlichen. Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches vom Schriftführer und von einem Vorstandsmitglied unterschrieben wird.

§ 8 Der Vorstand

8.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern, die jeweils alleinvertretungsberechtigt sind. Dies sind 1. und 2. Vorstand, sowie Kassierer. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die geschäftsführenden Vorstände sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vorstand ist beschlussfähig, wenn 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist für das Eingehen von Dauerschuldverhältnissen erforderlich.

8.2. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Auslagen können erstattet werden.

8.3. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung der Mitgliederversammlung einzuholen.

8.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Jedes Vorstandsmitglied wird mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Vermögen

11.1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins bzw. Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einer steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Bildung und Erziehung in Dettenhausen.

11.2. Wird mit der Aufhebung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, durch den wie bisher die Verfolgung des Vereinszweckes gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Dieser muss ebenfalls gemeinnützige Zwecke verfolgen.